**Übergangsregelungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus für die Nutzung der Schießsportanlage der Schützengilde zu Dannenberg von 1528 e.V. (SGD)**

# (1) Präambel

Der exponentielle Anstieg der Infektionszahlen Anfang März in Deutschland hat deutlich gemacht, was für ein hohes Ansteckungspotential das COVID-19-Virus hat.

Der Gesetzgeber hat zwischenzeitlich eine Öffnung von Sportanlagen (auch Schießständen) bei Vorlage eines Hygienekonzeptes wieder ermöglicht.

Mit jedem zusätzlichen Grad der Öffnung wird es umso wichtiger, dass Abstands- und Hygieneregeln weiterhin konsequent eingehalten werden, weil durch die zunehmende Zahl an Kontakten die Gefahr des Entstehens neuer Infektionsketten steigt.

#  (2) Ziele

Die niedersächsische Landesregierung hat ein Lockerungskonzept aufgestellt, in dem die Öffnung und Nutzung von Outdoor-Sportanlagen wieder gestattet wird, wenn die Abstandsregelung dauerhaft sichergestellt werden kann.

Da der Schießstand in Dannenberg unter diese Regelung fällt, kann das sportliche Schießen als Einzeltraining unter Einhaltung der Bedingungen in dieser Konzeption wieder ermöglicht werden.

# (3) Voraussetzungen

Personen mit Krankheitssymptomen, insbesondere Erkältungssymptomen, COVID-19-Erkrankte oder Kontaktpersonen zu akut COVID-19-Erkrankten dürfen die Schießsportanlage nicht betreten!

Die Schießsportanlage darf nur von Mitgliedern genutzt werden, die sich bis spätestens 18.00 Uhr des Trainingstages **telefonisch** beim Gildeschießoffizier

D. Arfmann (01702368146) angemeldet haben und eine feste Schießzeit mit Standeinteilung mitgeteilt bekommen haben zum Zwecke des Einzeltrainings.

# (4) Nutzung der Schießstände

Die folgenden Regelungen basieren im Besonderen auf **§ 1 (8) der**

**Niedersächsischen Verordnung** zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-

Virus vom 08.05.2020, den sportartspezifischen Übergangsregelungen bei der Wiederaufnahme des Sportbetriebs in den Vereinen des Deutschen Schützenbundes sowie sonstigen Verordnungen und Empfehlungen (z.B. Robert-Koch-Institut, LandesSportBund Niedersachsen etc.).

1. Es sind mit Inkrafttreten dieser Übergangsregelung die Schießstände Nr. 2, 4, 5 und 8 auf dem 50m-KK-Stand geöffnet.
2. Die Öffnungszeiten sind dienstags und donnerstags von 19:00 bis 21:15 Uhr
3. Zwecks Abstandshaltung ist eine Unterstützung des Schießenden z.B. beim Scheibenwechsel oder Laden des Gewehres nicht gestattet.
4. Die Stände des Luftgewehrschießstandes (10m) bleiben geschlossen
5. Vor jeder Nutzung eines Schießstandes hat sich der Schießende bei der Schießaufsicht anzumelden und dabei jedes Mal ein ausgefülltes Kontaktformular abzugeben; ohne Kontaktformular ist keine Nutzung erlaubt!
6. Die Belegung ist pro Tag grundsätzlich auf 45 Minuten pro Person begrenzt.
7. Nach der Nutzung des Schießstandes hat sich der Schütze bei der

Schießaufsicht abzumelden

1. Das Kontaktformular wird durch die Schießaufsicht durch die Nutzungszeit des Schießenden ergänzt.
2. Das Kontaktformular wird bei der SGD verschlossen und datenschutzkonform aufbewahrt. Es wird nach vier Wochen vernichtet und nur auf Anfrage an das zuständige Gesundheitsamt zur Nachverfolgung von Infektionsketten weitergegeben

***Es wird dringend empfohlen, das Kontaktformular bereits auszufüllen (z.B. Zuhause oder im Auto), da im Gebäude keine Bereiche zum Ausfüllen des Kontaktformulars vorgesehen sind. Das Kontaktformular ist zu finden auf der Homepage der SGD*** [***www.sg-dan.de***](http://www.sg-dan.de) ***unter der Rubrik …..***

***Wenn die Empfehlungen nicht eingehalten werden, kann es zu Wartezeiten kommen, die dann außerhalb des Gebäudes abzuwarten sind.***

**Bei der Anmeldung bei der Schießaufsicht vergibt diese die Schießzeit, weist den Schießstand zu und bespricht mit dem Anmeldenden, welches Gewehr dieser nutzt.**

**Bei Nichtachtung der Regelungen ist die Schützin/der Schütze vom Schießstand zu verweisen.**

1. Pro Schießstand ist nur die Schützin/der Schütze zugelassen! Eine Trainingsgruppe ist nicht zugelassen
2. Während des Schießens ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht mehr erforderlich
3. Das Verzehren von Speisen und Getränken ist im Vereinsgebäude und auf dem Gelände des SGD nicht gestattet. Der Tresen ist geschlossen.
4. Jede Person im Schießstand hat ständig einen Abstand von mindestens 2,0

Metern zu anderen Personen einzuhalten

**(5) Maskenpflicht (Mund-Nasen-Schutz), Abstandhaltung, Hygiene-Regeln**

1. Es besteht Maskenpflicht im gesamten Gebäude des Schießstandes. Davon ausgenommen besteht keine Maskenpflicht während des Schießens. Der Mund-Nase-Schutz darf erst abgelegt werden, wenn der zugewiesene Schießstand erreicht worden ist.
2. Jede Person hat ständig einen Abstand von mindestens 2,0 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
3. Jede Person sollte darüber hinaus das Infektionsrisiko reduzieren durch sofortiges Händewaschen nach Betreten des Schießstandes und regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen wie z.B. Ablagetische (Flächendesinfektionsmittel auf den Schießständen verfügbar)
4. Die Nutzung der Toiletten in den WC-Anlagen sollte auf das Allernötigste beschränkt werden. Die Nutzung der Handwaschbecken sollte dagegen verstärkt in Anspruch genommen werden. Nur maximal eine Person pro Handwaschbecken unter Berücksichtigung der Abstandshaltung von 2,0 Metern ist zulässig.
5. Die Nutzung von bereitgestellten Vereinswaffen die von unterschiedlichen Schützen gemeinsam verwendet werden, ist zu vermeiden. Falls doch, ist unbedingt eine Desinfektion der Vereinswaffe durch die Schießenden vor- und nach dem Training durchzuführen. Gleiches gilt für das sonstige Schießzubehör (z.B. Adlerauge, Sichtblende etc.)
6. Während der Öffnungszeiten sind die Türen offen stehen zu lassen. Nur in Ausnahmefällen sind die Türen mit Türklinken o.ä. zu öffnen.

**(6) Ablauf des Trainings**

1. Nach dem Betreten des Schießstandes mit aufgesetztem Mund-Nasen-Schutz und des anschließenden Händewaschens meldet sich der Schießende bei der Schießaufsicht an und überreicht das ausgefüllte Kontaktformular.
2. Die Schießaufsicht weist den Schießenden auf die Hygieneregeln hin, übergibt Schießscheiben, ggf. Munition und Vereinsgewehr.
3. Die Schützin/der Schütze begibt sich anschließend auf direktem Weg zu dem zugewiesenen Schießstand. Ein Umziehen ist nicht gestattet. Ein Begegnungsverkehr beim Aufsuchen und Verlassen des Schießstandes sollte vermieden werden.
4. Das Training ist auf dem zugewiesenen Schießstand mit der eigenen oder zugewiesenen Vereinswaffe bis zum Ende der zugeteilten Schießzeit durchzuführen. Ein Wechsel von Stand oder Waffe ist nicht zugelassen.
5. Eine Hilfestellung durch die Schießaufsicht ist nur in dringenden Ausnahmefällen zulässig unter Wahrung der Abstandsregeln.
6. Die zugewiesenen Schießzeiten sind einzuhalten. Der Schießende wird rechtzeitig vor Ende der Schießzeit von der Schießaufsicht auf eine baldige Beendigung hingewiesen.
7. Nach Beendigung des Schießens begibt sich der Schießende auf direktem Weg zur Schießaufsicht und gibt dort alle ausgehändigten Gegenstände desinfiziert wieder ab und verlässt auf direktem Wege das Vereinsgebäude, wobei sich beim Hinausgehen erneut die Hände gewaschen werden sollte.
8. Von mehreren Personen mit Händen oder Gesicht berührte Gerätschaften (z.B. Auflagetisch) sind vor und nach Nutzung eigenverantwortlich zu desinfizieren.
9. Sollte zwischendurch das WC aufgesucht werden müssen, hat das auf direktem Wege und ohne Zwischenstopp zu erfolgen.

# (7) Vorgehen bei Zuwiderhandlungen

Die Standaufsicht ist angewiesen, auf die Einhaltungen der hier aufgeführten Regelungen zu achten und dessen Umsetzung einzufordern. Wenn die Umsetzung verweigert wird, ist in diesem Fall die Schießaufsicht berechtigt, ein Hausverbot auszusprechen und dies dem Gildeschiessoffizier mitzuteilen.

 **(8) Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt ab dem 08.06.2020 in Kraft.

Dannenberg, den 08.06.2020

Sven Stoedter, Präsident Dirk Arfmann, Gildeschießoffizier